

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 23. November 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.482

BVE – Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der ICT-Fachapplikationen; Rahmenkredit 2018–2020

1 Gegenstand

Mit einem Rahmenkredit für wiederkehrende, neue Ausgaben von insgesamt **CHF 7'075'000.--** über drei Jahre und für einmalige, neue Ausgaben von **CHF 4'888'100.--** sollen der Betrieb und die Wartung sowie die Weiterentwicklung der Konzern- und Fachapplikationen der BVE in den Jahren 2018–2020 finanziert werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 146

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Betrieb und Wartung der Fachapplikationen in den Jahren 2018–2020

Gesamtkosten (ohne Reserven) **CHF 7'075'000.00**

Dabei handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

3.2 Weiterentwicklungen und neue Fachapplikationen in den Jahren 2018–2020

Gesamtkosten (inkl. 10 % Reserven) **CHF 4'888'100.00**

Dabei handelt es sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

3.3 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten für Fachapplikationen BVE 2018–2020 **CHF 11'963'100.00**

Fallen in einer Ausgabenbewilligung sowohl einmalige als auch wiederkehrende Ausgaben an, bestimmt gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet. Die vorliegend zu bewilligenden jährlichen Betreffnisse der wiederkehrenden Ausgaben (im Durchschnitt rund CHF 2,358 Mio.) unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Voranschlag 2018 und in der Finanzplanung 2019/2020 eingestellt.

Produktgruppe: 09.01.9100 Führungsunterstützung

Konto (HRM2)	Bezeichnung		Betrag
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)	CHF	30'000.00
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)	CHF	261'403.00
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG	CHF	1'753'000.00
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	CHF	234'720.00
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	CHF	1'128'942.00
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)	CHF	1'376'098.00
315800	immaterielle Anlagen (VV)	CHF	1'603'697.00
316900	übrige Mieten / Benützungskosten (immaterielle Nutzungsrechte)	CHF	663'240.00
391000	interne Verrechnungen: Verschiedene Dienstleistungen	CHF	175'000.00
506200	Informatik-Geräte aller Art	CHF	535'000.00
520000	immaterielle Anlagen Software	CHF	3'302'000.00
521000	immaterielle Anlagen Patente / Lizenzen	CHF	900'000.00
		CHF	11'963'100.00

Für verschiedene Dienstleistungen an Dritte werden Beiträge Dritter von CHF 175'000.-- erwartet. Die Einnahmen werden über das Konto 491000 vereinnahmt.

5 Ablösung des Rahmenkredits und Verlängerung der Gültigkeitsdauer

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionsausgaben und die Auswirkungen auf die Abschreibungen werden in den einzelnen Ausführungsbeschlüssen dargestellt.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der BVE. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 4 und 5 DelDV BVE kann die ICT-Abteilung Ausgaben mit Ausführungsbeschlüssen bewilligen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 23. November 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Zybach*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Januar 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. April 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. Mai 2018